

07.12.99**Empfehlungen****der Ausschüsse**AS - Fz - Wizu **Punkt** der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit**A**

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

Begründung:

Das zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte ist wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch in hohem Maße schädlich und verfassungsrechtlich bedenklich. Insbesondere wurden viele selbständige Existenzen zwischenzeitlich vernichtet sowie Rechtsunsicherheit verbreitet. Das nun vorliegende Korrekturgesetz verbessert zwar die Situation in Teilbereichen, insgesamt gehen die Änderungen aber nicht weit genug.

- a) Es besteht weiterhin die Gefahr, dass echte Selbständige als Scheinselbständige und damit als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden. Dies ist nicht zuletzt eine Folge davon, dass das Gesetz durch die Aufnahme neuer Tatbestandsmerkmale noch bürokratischer, komplizierter und damit unübersichtlicher geworden ist. Von einer auch verfassungsrechtlich geforderten Normenklarheit kann nach wie vor keine Rede sein.
- b) Auch die Regelungen hinsichtlich der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen sind nach wie vor unzureichend. Bei den Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI handelt es sich um echte Selbständige. Diese haben ohnehin nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen und sind damit ausreichend geschützt. Eine weitere Gruppe von Selbständigen in die Rentenversicherungspflicht

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1999

einzu beziehen und sie dadurch unnötigerweise in der eigenverantwortlichen Gestaltung der Alterssicherung einzuengen, ist ordnungspolitisch inkonsequent und verfehlt.

- c) Der Gesetzesantrag des 1. Korrektur-Änderungsgesetzes (Drs. 298/99) der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen führt dazu, dass Existenzgründungen als Basis für neue Beschäftigungsverhältnisse in abhängiger Tätigkeit ermöglicht werden und die Vernichtung selbständiger Existenzen verhindert wird.

B

2. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

C

3. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bedauert, dass das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit Zuständigkeiten landesunmittelbarer Sozialversicherungsträger für Scheinselbständige und arbeitnehmerähnliche Selbständige der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuweist. Dies ist eine sachlich nicht gebotene Abweichung von der bisherigen Zuständigkeitsverteilung bei der Durchführung des Sozialversicherungsrechts auf die Sozialversicherungsträger der Länder und des Bundes.

Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, von weiteren Aufgabenverlagerungen auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzusehen. Er erwartet, dass im Rahmen einer Organisationsstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung eine sachgerechte und faire Aufgabenverteilung zwischen den Rentenversicherungsträgern der Länder und des Bundes vorgenommen wird. Bis dahin darf der status quo nicht verändert werden.